

Herzlich Willkommen
zum
Webinar

**„Vergaberechtliche Erleichterungen
im Zeichen der Coronakrise“**



Klare Konzepte. Saubere Umwelt.



Vergaberechtliche Erleichterungen im Zeichen der Coronakrise



RAin Kristin Hacky

CBH Rechtsanwälte

Bismarkstraße 11-13, 50672 Köln

k.hacky@cbh.de

+49 221 951 90 89

Agenda

- A. Vergaberechtliche Erleichterungen auf
 - I. EU-Ebene
 - II. Bundes-Ebene
 - III. Länder-Ebene
- B. Hinweise für die Praxis
- C. Zusammenfassung der vergaberechtlichen Erleichterung
- D. Fragestellungen aus der Praxis
- E. Fazit

I. Vergaberechtliche Erleichterungen auf EU-Ebene

1. Verkürzung der Fristen für offene oder nichtoffene Verfahren bei Dringlichkeit
2. Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung/
Direktvergabe
3. Stärkere Interaktion der öffentlichen Auftraggeber mit dem Markt

1. Verkürzung der Fristen für offene und nichtoffene Verfahren

Verfahren	Reguläre Mindestfristen	Verkürzte Mindestfristen
Offenes Verfahren	35 Tage	15 Tage
Nichtoffenes Verfahren (Schritt 1: Teilnahmeantrag)	30 Tage	15 Tage
Nichtoffenes Verfahren (Schritt 2: Einreichung des Angebotes)	30 Tage	10 Tage

2. Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung

ist zulässig, wenn „*dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die die betreffenden öffentlichen Auftraggeber nicht **voraussehen** konnten, es nicht zulassen, die Fristen einzuhalten [...].“*

2. Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung

*„Die angeführten Umstände zur Begründung der **zwingenden Dringlichkeit** dürfen auf keinen Fall dem öffentlichen Auftraggeber zuzuschreiben sein.“*

(Art. 32 Abs. 2 lit. c.) RL 2014/14/EU)

3. Stärkere Interaktion mit dem Markt

- Nutzung von innovativen, digitalen Instrumenten, wie z.B. Hackathons
- Engere Zusammenarbeit mit Innovationsökosystemen oder Unternehmensnetzwerken

II. Vergaberechtliche Erleichterungen auf Bundes-Ebene

1. Anwendungsbereich des EU-Vergaberechts

- Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV bzw. § 13 Abs. 2 Nr. 4 SektVO bei Einkauf von Leistungen, die der Eindämmung und kurzfristigen Bewältigung der Corona-Epidemie und/ oder der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs der öffentlichen Verwaltung dienen
- Formlose Einholung von Angeboten ohne Beachtung konkreter Fristvorgaben; Fristverkürzung auf bis zu 0 Tage denkbar
- Es ist zulässig nur ein einziges Unternehmen anzusprechen!

II. Vergaberechtliche Erleichterungen auf Bundes-Ebene

1. Anwendungsbereich des EU-Vergaberechts

- Möglichkeit der Auftragsenerweiterung nach § 132 GWB bei bestehenden Verträgen
- aktuelle Lage der Ausbreitung des Corona-Virus erfüllt die Voraussetzung nicht vorhersehbarer Umstände i.S.d. § 132 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GWB

→ insbesondere bei der Erhöhung von Liefermengen und der Ergänzung von Lieferverträgen um ähnliche Gegenstände (etwa medizinische Hilfsmittel)

II. Vergaberechtliche Erleichterungen auf Bundes-Ebene

2. Unterschwellenbereich

- Die Ansprache nur eines Unternehmens ist bei Beschaffungen, die zur Eindämmung und Bewältigung der Corona-Krise kurzfristig erforderlich sind, nach § 12 Abs. 3 UVgO i. V. m. § 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO zulässig
- Festsetzung einer Wertgrenze im Sinne des § 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO bis zu der Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden können
→ Festlegung bis zur Höhe der EU-Schwellenwerte denkbar

II. Vergaberechtliche Erleichterungen auf Bundes-Ebene

3. Bauvertragliche Fragestellungen

- Weiterbetrieb der Baustellen des Bundes; zentrale Funktion kommt dem Sicherheits- und Gesundheitskoordinator zu
- Pandemie ist grds. geeignet, den Tatbestand der höheren Gewalt im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 1 lit. c) VOB/B auszulösen
→ Ausführungsfristen können sich verlängern
- Unverzögliche Prüfung und Begleichung von Rechnungen (Möglichkeit gegen Bürgschaftsleistungen des AN Vorauszahlungen zu leisten, § 16 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B)

III. Vergaberechtliche Erleichterungen auf Länder-Ebene

- Im Unterschwellenbereich gilt: Es lebe der Förderalismus!
- Jedoch auch gemeinsame Linie der Bundesländer erkennbar:
 - Erhöhung von Wertgrenzen für Verhandlungsvergaben
 - freihändige Vergaben
 - Direktvergaben

1. Nordrhein-Westfalen

- Keine Bedenken, wenn Kommunen bei coronabedingten Beschaffungen UVgO nicht anwenden
→ befristet bis zum 30. Juni 2020
- Wertgrenze für Direktauftrag von 3.000 € für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge
- Fristen bis zu 0 Tagen

2. Rheinland-Pfalz

Erlaubt sind Direktaufträge bei Liefer-, Dienst- und Bauleistungen bis zur EU-Schwellenwertgrenze, falls diese *„unmittelbar oder mittelbar zur Eindämmung der Corona-Pandemie beitragen“*

B. Hinweise für die Praxis

- Anforderung nur solcher Nachweise, die zwingend und unabdingbar erforderlich sind
- Durchführung von digitalen Vergabeverfahren
- Wie immer gilt bei geförderten Projekten besondere Beachtung der Vergaberechtskonformität!

B. Hinweise für die Praxis

- Verzicht auf die Einbindung von Gremien
- Ausschöpfung bestehender Rahmenvereinbarungen und Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit
- Aufhebung des Verfahrens ist möglich, wenn der Beschaffungsbedarf entfällt

C. Zusammenfassung der vergaberechtlichen Erleichterungen

Oberhalb des EU-Schwellenwertes	Unterhalb des EU-Schwellenwertes
<ul style="list-style-type: none">- Direktvergabe für äußerst dringliche und „Corona-bedingte“ Beschaffungen zulässig- Fristverkürzung bis zu 0 Tagen- Auftragserweiterungen nach § 132 GWB	<ul style="list-style-type: none">- Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb nach §§ 12 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO- Erhöhung von Wertgrenzen für Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb

C. Fragestellungen aus der Praxis

- In welchem Umfang und hinsichtlich welcher Leistungen dürfen öffentliche Auftraggeber auf das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb zurückgreifen? Ist es zulässig, nur ein Unternehmen anzufragen?
- Begründet die aktuelle Krisensituation auch für Beschaffungen, die nicht unmittelbar zur Bekämpfung der Pandemie dienen, einen Ausnahmetatbestand?

C. Fragestellungen aus der Praxis

- Kann ein Auftraggeber bestehende und alsbald auslaufende Verträge einstweilen verlängern, weil in der Krise nicht oder nur mit deutlich verteuerten Angeboten zu rechnen ist?
- Muss ein Auftraggeber festgelegte Ausführungsfristen vor Angebotsabgabe verlängern bzw. festlegen, dass Corona-bedingte Verschiebungen nicht zu Lasten des künftigen Auftragnehmers gehen? Wie wirkt man als Bieter darauf im Verfahren hin?

D. Fazit

**Vergaberecht ist krisenfest und bietet
angemessene Reaktionsmöglichkeiten**



Fragen?

Sprechen Sie uns an!